

RS Vwgh 2006/7/5 2006/12/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.2006

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §19 Abs4;

LDG 1984 §29;

Rechtssatz

Sollten Anzeigen der zu versetzen Landeslehrerin gegen die Schulleiterin ihrem Inhalt nach unhaltbar gewesen sein, könnte der Behörde nicht entgegengetreten werden, dass die Landeslehrerin durch (mehrfahe) Erhebung von Anzeigen das Schulklima aus eigenem Verschulden derart beeinträchtigt hätte, dass ein dienstliches Interesse an ihrer Versetzung zu bejahen wäre (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. April 2002, Zl. 2001/12/0169 m.w.N.).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006120004.X04

Im RIS seit

03.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at